I. Allgemeine Bestimmungen 2

§ 1 Grundsätze 2

II. Lizenzen der Bundesligisten 3

§ 2 Voraussetzungen für die Erteilung der Lizenz 3
§ 3 Anträge 3
§ 4 Nachweis der sportlichen Qualifikation 3
§ 5 Nachweis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit 4
§ 6 Nachweis der spieltechnischen Einrichtungen 5
§ 7 Nachweis der ordnungsgemäßen kaufmännischen Einrichtung des Geschäftsbetriebes 6
§ 8 Nachwuchsförderung 7
§ 9 Kartellrechtliche Bestimmungen 7
§ 10 Prüfung des Antrages 7
§ 11 Entscheidung über den Antrag 8
§ 12 Rechtsmittel 8
§ 13 Nachlizenzierung 9
§ 14 Nachträglicher Lizenzentzug 9
§ 15 Rechtsfolgen der Entscheidung 10
§ 15a Entscheidung nach Spielgruppen 10
§ 16 Lizenzvertrag 10

III. Lizenzliga- und Gutachterausschuss 12

§ 17 Lizenzligaausschuss 12
§ 18 Gutachterausschuss 12

IV. Besondere Bestimmungen 13

§ 19 Spielbetrieb 13
§ 20 Gebühren 13
§ 21 Strafen 13
§ 22 Fristen 13
§ 23 Schadenersatzansprüche 14
§ 24 Schiedsgerichtsklausel 14
§ 25 Salvatorische Klausel 14

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Grundsätze

1.
Die 2. Basketball-Bundesliga, die junge Liga GmbH (nachfolgend DJL genannt) ist Ligaveranstalter der Wettbewerbe der 2. Basketball Bundesliga der Herren in Deutschland. Die Wettbewerbe werden nach den von der DJL festgelegten Wettbewerbsbestimmungen und Richtlinien durchgeführt.

2.
An den Wettbewerben der 2. Basketball Bundesliga der Herren können nur Bundesligisten teilnehmen, denen zuvor nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen eine Lizenz erteilt wurde.

3.
Antragsteller der BBL GmbH (BBL) und der Regionalligen (RL) unterwerfen sich mit der Antragstellung dem Lizenzstatut und allen, das Lizenzierungsverfahren betreffenden Vorschriften der DJL.

4.
Die Lizenz kann ausschließlich im Vereinsregister eingetragenen Vereinen, eingetragenen Genossenschaften oder Kapitalgesellschaften bzw. eingetragenen Personengesellschaften (GmbH & Co. KG) erteilt werden. Die Erteilung einer Lizenz an eine nicht eingetragene Personengesellschaft oder natürliche Personen ist ausgeschlossen. Bilden mehrere Vereine eine Spielgemeinschaft, so kann die Lizenz der Spielgemeinschaft erteilt werden, auch wenn sie nicht in ein Vereins- oder Handelsregister eingetragen ist.

5.
Erfolgt die Abwicklung des Spielbetriebs und/oder seine Vermarktung durch einen ausgegliederten wirtschaftlichen Träger, der als solcher auch am Lizenzverfahren teilnimmt, so muss auch dieser in einer der Rechtsformen der Ziff. 4 geführt werden, auch wenn nicht ihm die Lizenz zu erteilen ist.

II. Lizenzen der Bundesligisten

§ 2 Voraussetzungen für die Erteilung der Lizenz

Voraussetzung für die Erteilung der Lizenz ist:

a) Die Vorlage eines fristgerecht eingegangenen schriftlichen Antrages auf Lizenzerteilung.

Anlage 1: Antragsformular

b) Der Nachweis der sportlichen Qualifikation und der sportlichen Leistungsfähigkeit.

c) Der Nachweis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit.

d) Der Nachweis der erforderlichen spieltechnischen Einrichtungen.

Anlage 2: Formblatt spieltechnische Voraussetzungen

e) Der Nachweis der Einrichtung des ordnungsgemäßen kaufmännischen Geschäftsbetriebes.

Anlage 3: Vollmacht

f) Der Nachweis der Einhaltung der kartellrechtlichen Bestimmungen dieses Statutes.

g) Nachweis der Nachwuchsförderung gemäß § 8 des Lizenzstatuts

§ 3 Anträge

Der Antrag auf Erteilung der Lizenz eines Bundesligisten der 2. BBH muss bis zum 31.03. für die bevorstehende Spielzeit mit allen nach dem Lizenzstatut vorzulegenden Unterlagen bei der Spielleitung der DJL in Hagen eingegangen sein.

Der Antrag ist nur dann wirksam gestellt, wenn der Bundesligist gleichzeitig mit der Einreichung durch Vorlage des Schiedsvertrages nachweist, dass zum Zeitpunkt der Antragstellung der Schiedsvertrag für das Lizenzverfahren abgeschlossen wurde.

Anlage 4 : Schiedsvertrag

Die zum Nachweis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit nach § 5 Abs. 1 dieses Statutes vorzulegenden Unterlagen müssen bis zum 31.03 für die bevorstehende Spielzeit in einem gesonderten verschlossenen Umschlag bei der Spielleitung der DJL in Hagen eingegangen sein.

Die Fristen des § 3 sind nicht verlängerbar.

§ 4 Nachweis der sportlichen Qualifikation

Der Bundesligist ist sportlich qualifiziert, wenn die für die Bewerber laut Spielordnung der 2. Basketball Bundesliga festgesetzten sportlichen Leistungen gegeben sind.

In Zweifelsfällen ergeht hierüber eine Entscheidung der Geschäftsführung der DJL**.**

§ 5 Nachweis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit

1.
Der Bundesligist bzw. der wirtschaftliche Träger des Spielbetriebs hat nachzuweisen, dass seine wirtschaftlichen Verhältnisse geordnet sind und gewährleisten, dass er in der anstehenden Wettkampfsaison seine finanziellen Verpflichtungen zeitgerecht erfüllen kann.

2.
Der Nachweis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit wird durch Vorlage folgender Unterlagen erbracht:

a) Vorlage des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung) des wirtschaftlichen Trägers des Spielbetriebs für das abgelaufene Wirtschaftsjahr. Für den Fall, dass der Bundesligist nicht bilanzierungspflichtig ist, genügt insofern die Vorlage einer Gewinn- und Verlustrechnung für das abgelaufene Wirtschaftsjahr. Der Gewinn- und Verlustrechnung ist in diesem Fall eine Vermögensübersicht zum 31.12. des abgelaufenen Wirtschaftsjahres beizufügen. Der Lizenzligaausschuss der DJL kann ggf. die Vorlage eines durch einen Wirtschaftsprüfer testierten Jahresabschlusses verlangen.

Weicht das Wirtschaftsjahr vom Kalenderjahr ab, ist eine Zwischenbilanz oder eine Vermögensübersicht zum 31.12. des abgelaufenen Kalenderjahres vorzulegen und nach Abschluss des Geschäftsjahres der Jahresabschluss bzw. die Gewinn- und Verlustrechnung binnen 3 Monaten nachzureichen.

Soweit für die Erstellung des Jahresabschlusses die Vorschriften des Handelsrechtes für den bzw. die wirtschaftlichen Träger nicht zwingend vorgeschrieben sind, ist der Jahresabschluss in Anlehnung an die handelsrechtlichen Vorschriften aufzustellen.

Der Jahresabschluss, die Gewinn- und Verlustrechnung und die Vermögensübersicht sind rechtsverbindlich zu unterzeichnen und von einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe zu unterschreiben.

Die Zwischenbilanz und die Vermögensübersicht sind in Anlehnung an die handelsrechtlichen Vorschriften zur Bilanzierung zu erstellen. Sie müssen alle für die Beurteilung der Vermögenslage erforderlichen Positionen enthalten.

b) Vorlage eines zumindest ausgeglichenen Haushaltsplanes für das anstehende Spieljahr mit den aktuellen Vergleichszahlen des laufenden Spieljahres. Zum 30.09. ist ein aktualisierter Haushaltsplan vorzulegen. Die Haushaltpläne sind jeweils rechtsverbindlich zu unterzeichnen und die Plausibilität der Planzahlen von einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe zu bestätigen.

c) Vorlage des Beitragsnachweises an die Berufsgenossenschaft für das abgelaufene Kalenderjahr. Der Beitragsbescheid ist bis zum 30.06. nachzureichen.

d) Nachweis der Stellung einer Kaution oder Bankbürgschaft über € 15.339,00. Näheres regelt die Ausschreibung.

e) für die Spielgruppe Pro A der 2.BBH die Darstellung der Einnahmesituation mit einem Mindestetat von EUR 350.000,--.

f) Vorlage des Nachweises über das Bestehen einer Vereins- bzw. Betriebs- und Veranstaltungs-Haftpflichtversicherung mit einer Mindest-Deckungssumme von EUR 3 Mio. pauschal für Personen- und Sachschäden.

g) Vorlage der Jahresbescheinigungen gemäß § 25 der Verordnung über die Erfassung und Übermittlung von Daten für die Träger der Sozialversicherung (Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung - DEÜV) für alle im abgelaufenen Kalenderjahr beschäftigten Arbeitnehmer.

3.
Kann den vorgelegten Unterlagen nicht mit der erforderlichen Gewissheit entnommen werden, dass die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 vorliegen, ist der Gutachterausschuss befugt, weitere Unterlagen anzufordern und Auskünfte einzuholen. Die vom Gutachterausschuss insofern gesetzten Vorlagefristen sind einzuhalten. Ihre Nichteinhaltung kann zur Versagung der Lizenz führen.

4.
Das Fehlen der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ist zu vermuten, wenn sich bereits aus den vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen ergibt, dass bei dem Verein oder dem wirtschaftlichen Träger des Spielbetriebes einer der Insolvenzgründe gem. §§ 18 und 19 Insolvenzordnung (InsO) vorliegt.

5.
Die Lizenz ist zu verweigern, wenn der Bundesligist seine bis zum 31.03. des laufenden Jahres bestehenden Verbindlichkeiten gegenüber der DJL und/oder der AG 2. BBH zum 15.04. nicht getilgt hat.

6.
Die Bundesligisten haben durch Vorlage der von ihnen abgeschlossenen Werbeverträge, ungeachtet der Erteilung der Lizenz, nachzuweisen, dass die von ihnen im Rahmen des Lizenzierungsverfahrens angegebenen Werbeeinnahmen gesichert sind. Der Nachweis ist geführt, wenn die Bundesligisten Werbeverträge vorlegen, welche bis zum 30.06. eines jeden Jahres 60 v.H. und bis zum 30.09. eines jeden Jahres 80 v.H. der im Lizenzverfahren angesetzten Werbeeinnahmen belegen. Die Werbeverträge sind jeweils bis zum 30.06. und 30.09. eines jeden Jahres dem Gutachterausschuss unaufgefordert vorzulegen. Kann ein Bundesligist den Nachweis nicht führen, so hat er gegenüber dem Gutacherausschuss durch Vorlage eines geeigneten Finanzplanes darzulegen, dass er seine wirtschaftliche Leistungsfähigkeit trotz der fehlenden Einnahmen durch geeignete Maßnahmen sichergestellt hat.

Der Lizenzligaausschuss kann im Einvernehmen mit dem Gutachterausschuss im Einzelfall im Rahmen der bis zum 30.04./30.05. zu treffenden Lizenzentscheidung Ausnahmen von dieser Bestimmung erlassen.

§ 6 Nachweis der spieltechnischen Einrichtungen

1.
Der Bundesligist hat nachzuweisen, dass seine Meisterschaftsspiele in einer Halle ausgetragen werden, die den von der DJL festgelegten technischen Richtlinien entspricht.
Die übrigen Bestimmungen zur spieltechnischen Ausstattung bleiben hiervon unberührt.

2.
In der Spielgruppe Pro A der 2.BBH sind dieses insbesondere:
a) Hallengröße: 1500 Zuschauerplätze bei einem Basketballspiel; Das Fassungsvermögen der Halle ist durch eine amtliche Bestätigung nachzuweisen aus der sich die Anzahl der genehmigten Besucherplätze ergibt. Ferner ist ein amtlich bestätigter Bestuhlungs- und Rettungswegeplan (gem. Versammlungsstättenverordnung) der Halle beizufügen.
b) Tribünen an mindestens drei Spielfeldseiten, wobei an den Kopfseiten Stehplatztribünen ausreichen;
c) Spielfeldboden aus Holzparkett
d) Presse-/Medienraum mit Telefon- und Internetanschluss;

e) angemessener VIP-Raum.

3.
Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist durch die Spielleitung der DJL zu prüfen und zu bescheinigen.

§ 7 Nachweis der ordnungsgemäßen kaufmännischen Einrichtung des Geschäftsbetriebes

Zum Nachweis der ordnungsgemäßen kaufmännischen Einrichtungen des Geschäftsbetriebes sind vorzulegen:

a) ein vollständiger Registerauszug des die Lizenz beantragenden Bundesligisten, der zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als 4 Wochen ist- verbunden mit der Versicherung, dass in der Zwischenzeit keine Änderungen beschlossen oder beantragt sind, sofern der Bundesligist aufgrund seiner Rechtsform in öffentlichen Registern geführt wird,

b) die Vereinssatzung oder den Gesellschaftervertrag des Bundesligisten,

c) im Falle des ausgelagerten wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes eine Darstellung der Gesellschaftsform, der Inhaberschaft und der Geschäftsführung des ausgelagerten wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes durch Vorlage des Handelsregisterauszuges, des Gesellschaftsvertrages der "Vorschaltgesellschaft" und des die Zusammenarbeit zwischen Lizenzinhaber und Vorschaltgesellschaft regelnden Vertrages,

d) die Benennung eines Bevollmächtigten mit Alleinvertretungsbefugnis gegenüber der DJL mit Anschrift und allen Kommunikationswegen; der Bevollmächtigte ist alleiniger Empfänger allen mit dem Lizenzierungsverfahren zusammenhängenden Schriftwechsels,

e) ein Organigramm, aus dem sich die Organisation des Geschäftsbetriebes, die Zuständigkeit der Mitarbeiter und deren Namen ergibt und

f) eine Liste, betreffend

aa) Anschrift des Bundesligisten
bb) Telefon- und Faxanschlüsse sowie e-mail-Verbindung des Bundesligisten
cc) Namen der Mitarbeiter
dd) Angabe der Sporthalle mit Telefon- und Faxanschluss
ee) Pressebeauftragter des Bundesligisten.

g) Sofern sich die Satzung des Vereins oder der Gesellschaftsvertrag des Bundesligisten nicht geändert hat und diese dem Lizenzligaausschuss vorliegt, reicht, abweichend von b), eine entsprechende Erklärung des Vereinsvorstandes im Lizenzantrag aus. Gleiches gilt für den Registerauszug gemäß a). Es ist aber mindestens alle drei Jahre eine aktuelle Vereinssatzung (siehe b)) und ein aktueller Registerauszug (siehe a)) vorzulegen.

§ 8 Nachwuchsförderung

Der Antragsteller hat nachzuweisen, dass er eine angemessene Nachwuchsförderung nach Maßgabe der hierfür von der DJL erstellten Richtlinien betreibt. Der Nachweis gilt für den entsprechenden Wettbewerb als erbracht, wenn er mindestens 3 Jugendmannschaften unterhält oder eine vergleichbare Jugendförderung betreibt. Zudem ist es erforderlich, dass der Bundesligist mindestens vier (ProA) bzw. zwei (ProB) regelmäßig stattfindende Grundschul-AGs unterhält. Für Bundesligisten, die nicht in der Rechtsform eines eingetragenen Vereins geführt werden, können die Nachweise mittels eines Kooperationspartners erbracht werden.

§ 9 Kartellrechtliche Bestimmungen

Der Bundesligist hat, sofern er oder sein wirtschaftlicher Träger in einer anderen Rechtsform, als der eines eingetragenen Vereins geführt wird, darzulegen, wer mit welchen Beteiligungen an der Sportbetriebsgesellschaft beteiligt ist.

Liegen Beteiligungen vor, die sowohl beim Antragsteller, als auch bei einem oder mehreren anderen Bundesligisten einen bestimmenden Einfluss auf deren Geschäftstätigkeit ermöglichen, kann die Lizenz verweigert werden.

§ 10 Prüfung des Antrages

1.
Die Überprüfung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit erfolgt durch den Gutachterausschuss, der dem Lizenzligaausschuss seine Beurteilung vorlegt. Der Gutachterausschuss entscheidet mit der absoluten Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

2.
Die Entscheidung des Gutachterausschusses ist ausführlich zu begründen, wenn sie ablehnenden Inhaltes ist oder die Erteilung der Lizenz unter Auflagen und/oder Bedingungen zum Gegenstand hat. Auf Bitten des Lizenzligaausschusses haben die Mitglieder des Gutachterausschusses ihre Entscheidung im Rahmen der Sitzungen des Lizenzligaausschusses mündlich zu erläutern. In diesen Fällen ist der Gutachterausschuss verpflichtet, dem Lizenzligaausschuss alle für die Begründung der Entscheidung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

3.
Die Prüfung der übrigen Voraussetzungen der Lizenzerteilung, mit Ausnahme des sportlichen Teilnahmerechts und der Stellung der Kaution bzw. der Bankbürgschaft, obliegt dem Lizenzligaausschuss, der sich der Mithilfe der Spielleitung der DJL bedienen kann.

4.
Die Mitglieder des Gutachter- bzw. Lizenzligaausschusses sind gegenüber Dritten über die ihnen im Zusammenhang mit dem Lizenzverfahren bekannt gewordenen Tatsachen, insbesondere aber der Tatsachen, welche die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit betreffen, zur Verschwiegenheit verpflichtet. Dies gilt nicht in Rechtsmittelverfahren vor dem Schiedsgericht oder ordentlichen Gerichten gegenüber den an diesen Verfahren Beteiligten.

5.
Zur Erteilung von verbindlichen Auskünften zum Lizenzierungsverfahren sind nur die stimmberechtigten Mitglieder des Lizenzligaausschusses berechtigt.

§ 11 Entscheidung über den Antrag

1.
Der Lizenzligaausschuss entscheidet nach Anhörung des Gutachterausschusses über den Lizenzantrag. Die Lizenz ist zu erteilen, wenn die Voraussetzung für die Erteilung der Lizenz vorliegt und zu versagen, wenn dies nicht der Fall ist.

In begründeten Ausnahmefällen kann die Lizenz unter einer aufschiebenden Bedingung erteilt werden, wenn zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Lizenzantrag die Voraussetzungen für die Erteilung der Lizenz nicht vollständig liegen, allerdings zu erwarten ist, dass innerhalb der vom Lizenzligaausschuss zu setzenden Frist der erforderliche Nachweis noch geführt werden kann. Die Erteilung einer Lizenz unter einer auflösenden Bedingung ist ausgeschlossen. Unbeschadet dessen kann die Erteilung der Lizenz mit Auflagen verbunden werden.

Die Entscheidung trifft der Lizenzligaausschuss in seiner vollen Besetzung mit einfacher Mehrheit. Wird der Antrag des Bundesligisten im 1. Durchgang mehrheitlich angenommen (ggf. unter einer Bedingung) oder abgelehnt, so ist über den Antrag entschieden. Ist eine Mehrheit nicht feststellbar (patt), so hat unverzüglich eine neue Abstimmung über den Antrag des Bundesligisten zu erfolgen. An dieser Abstimmung nimmt neben den Mitgliedern des Lizenzligaausschusses auch der Vorsitzende des Gutachterausschusses teil, der die Sitzung leitet. Er ist in diesem Falle abstimmungsberechtigt. Die Entscheidung muss bis zum 30.04. ergehen, wenn sie ablehnenden Inhaltes ist; ansonsten bis zum 30.05.. Ist zu dem jeweiligen Zeitpunkt keine Entscheidung getroffen worden, so ist im weiteren Verfahren vom Vorliegen der Lizenzvoraussetzungen auszugehen.

2.
Die Entscheidung ist dem Bundesligisten mitzuteilen. Die Entscheidung ist von einem Mitglied des Lizenzligaausschusses zu unterschreiben. Ablehnende Entscheidungen oder Entscheidungen unter aufschiebenden Bedingungen und/oder Auflagen sind zu begründen und mit einer Widerspruchsbelehrung zu versehen.
Die Zustellung ablehnender oder bedingter Entscheidungen erfolgt per Einschreiben/Rückschein.

§ 12 Rechtsmittel

1.
Der Bundesligist kann gegen eine ablehnende Entscheidung oder eine Entscheidung unter Bedingungen oder Auflagen Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich zu begründen. Er muss binnen einer Woche nach Zustellung der Entscheidung des Lizenzligaausschusses bei dessen Vorsitzenden eingegangen sein.

2.
Der Lizenzligaausschuss entscheidet über den Widerspruch nach Anhörung des Gutachterausschusses binnen 14 Tagen. Ergeht in dieser Frist keine Entscheidung, so gilt der Widerspruch als abgeholfen. Weist der Lizenzligaausschuss den Widerspruch zurück, so ist diese Entscheidung schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Die Entscheidung ist dem Bundesligisten per Einschreiben/Rückschein zuzustellen.

3.
Gegen die Widerspruchsentscheidung ist das Rechtmittel der Berufung nach der Schiedsgerichtsordnung der DJL zulässig. Sie ist innerhalb von einer Woche nach Zustellung des ablehnenden Bescheides über den Widerspruch beim Vorsitzenden des Schiedsgerichtes einzulegen.

4.
Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 13 Nachlizenzierung

1.
Der Bundesligist bzw. dessen wirtschaftlicher Träger ist verpflichtet, wesentliche Änderungen der Antragsvoraussetzungen ohne besondere Aufforderung durch den Lizenzligaausschuss, dessen Vorsitzenden unverzüglich mitzuteilen.

2.
Der Lizenzligaausschuss ist berechtigt, erneut die Unterlagen gemäß § 5 des Lizenzstatutes zur Prüfung und einer erneuten Entscheidung unter Fristsetzung anzufordern, wenn

- eine Änderung des wirtschaftlichen Trägers innerhalb des Spielbetriebes (auch Wechsel der Rechtsform) erfolgt

- ein begründeter Anlass dafür besteht, dass ein Bundesligist oder dessen wirtschaftlicher Träger im Rahmen des zuletzt durchgeführten Lizenzierungsverfahrens unrichtig oder unvollständige Angaben gemacht hat oder sonstige Lizenzerteilungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt.

- im Laufe der Saison Sachverhalte bekannt werden, welche befürchten lassen, dass die Voraussetzung für die Erteilung der Lizenz nachträglich weggefallen sind (Wegfall von Sponsoren, Nichtbezahlung von Spielern, Angestellten, Betreuern etc., Nichteinhaltung der Verpflichtung von Zahlungsverpflichtungen gegenüber der AG 2. Basketball-Bundesliga, dem DBB und der DJL etc.)

3.
Erfüllt der Bundesligist bzw. dessen wirtschaftlicher Träger die Aufforderung zur Vorlage der entsprechenden Unterlagen durch den Lizenzligaausschuss nicht, so wird vermutet, dass die Voraussetzungen für die Erteilung der Lizenz nachträglich weggefallen sind.

§ 14 Nachträglicher Lizenzentzug

1.
Der Lizenzligaausschuss ist berechtigt eine bereits erteilte Lizenz nachträglich zu entziehen oder abzuändern, wenn

- der Bundesligist eine ihm im Zusammenhang mit der Lizenzerteilung erteilte Auflage nicht erfüllt

- der Bundesligist den Nachweis gem. § 5 Ziffer 6 des Lizenzstatutes nicht führt

- die Überprüfung der Lizenzunterlagen im Nachlizenzierungsverfahren gemäß § 13 des Lizenzstatutes ergibt, dass die Voraussetzungen für die Erteilung der Lizenz zum Zeitpunkt ihrer Ersterteilung nicht vorgelegen haben oder nachträglich weggefallen sind

- im Rahmen der Nachlizenzierung zu vermuten ist, dass die Voraussetzungen für die Erteilung der Lizenz weggefallen sind und die Vermutung nicht innerhalb einer angemessenen Nachfrist durch den Bundesligisten widerlegt wird

und deshalb Grund für die Annahme besteht, dass die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Bundesligisten zum Zeitpunkt der Erteilung der Lizenz nicht bestand oder nachträglich weggefallen ist oder der Eintritt der fehlenden wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit noch im Laufe der Saison wegen nachträglich eingetretener Umstände zu erwarten ist.

2.
Über die Entziehung der Lizenz entscheidet der Lizenzligaausschuss im Rahmen des für die Ersterteilung der Lizenz vorgesehenen Verfahrens durch schriftlichen Bescheid. Die entsprechenden Verfahrensvorschriften sind anzuwenden. Das gleiche gilt für das Rechtsmittelverfahren gemäß § 12 Lizenzstatut.

3.
Der Bundesligist nimmt bis zum Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung am laufenden Wettbewerb der DJL teil. Die Spiele unter seiner Beteiligung werden wie ausgetragen gewertet, es sei denn, es liegt ein Grund vor, der die Spielleitung zu einer anderen Entscheidung berechtigt und/oder verpflichtet. Das Recht zur Teilnahme am laufenden Wettbewerb entfällt mit Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung.

§ 15 Rechtsfolgen der Entscheidung

1.
Mit der Entscheidung des Lizenzligaausschusses über das Vorliegen der Voraussetzungen zur Erteilung der Lizenz erwirbt der Bundesligist den Anspruch auf Abschluss des Lizenzvertrages (§ 16) mit der DJL, wenn

- der Bundesligist zum Zeitpunkt seines Lizenzantrages der 2. Basketball Bundesliga der Herren angehörte und danach nicht ausgeschieden ist, oder
- der Bundesligist als aus einer der Regionalligen des DBB aufsteigt oder
- der Bundesligist aus der BBL absteigt und in die 2. Basketball Bundesliga aufzunehmen

ist.

2.
Mit Abschluss des Lizenzvertrages erwirbt der Bundesligist das Teilnahmerecht am jeweiligen Wettbewerb der 2. Basketball Bundesliga.

3.
Können nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen nicht alle freien Teilnahmerechte der 2. Basketball Bundesliga vergeben werden, so entscheidet die Mitgliederversammlung der AG 2. BBH, welcher der verbleibenden Lizenzantragsteller das Teilnahmerecht erwirbt. Voraussetzung für die Erteilung des Teilnahmerechtes ist in diesem Fall, dass der Lizenzantragsteller die Voraussetzungen für die Erteilung der Lizenz, bis auf die sportliche Qualifikation erfüllt.

§ 15a Entscheidung nach Spielgruppen

Über einen Antrag eines Bundesligisten können in den Verfahren nach §§ 10 - 15 unterschiedliche Entscheidungen im Hinblick auf die Lizenzierung für die Spielgruppe Pro A und Pro B fallen.

§ 16 Lizenzvertrag

1.
Dem Bundesligisten wird die Lizenz, die zur Teilnahme am Spielbetrieb der Liga berechtigt und verpflichtet durch Abschluss eines zwischen der DJL und dem Bundesligisten zu schließenden, für alle Bundesligisten der jeweiligen Spielgruppe gleich lautenden Lizenzvertrages erteilt.

2.
Der Lizenzvertrag regelt die Rechtsbeziehungen zwischen den Bundesligisten und der DJL in Bezug auf die Teilnahmeberechtigung am Spielbetrieb der Liga sowie hinsichtlich der Gesamtvermarktung bestimmter im Vertrag festgelegter Vermarktungsrechte.

3.
Durch den Abschluss des Lizenzvertrages verpflichtet sich die DJL den Spielbetrieb der Liga nach den allgemein gültigen Regeln des Sports zu organisieren und durchzuführen. Der Bundesligist verpflichtet sich, für die Dauer des Lizenzvertrages an diesen Spielbetrieb mit einer wettbewerbstauglichen Mannschaft unter Beachtung der in diesem Lizenzstatut und den sonstigen Wettbewerbsbestimmungen der DJL festgelegten Bedingungen teilzunehmen.

4.
Der Lizenzvertrag wird befristet geschlossen. Er hat eine Gültigkeitsdauer von 1 (einem) Jahr, beginnend mit dem 01.07. des Jahres, in dem das Vorliegen der Voraussetzungen des Lizenzstatutes für die Erteilung der Lizenz festgestellt wurde.

5.
Der Vertrag ist von keiner der beiden Parteien vor Ablauf der Beendigung kündbar. Das Recht zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grunde bleibt unberührt.

6.
Die DJL ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn

- im Rahmen eines nach den Bestimmungen dieses Lizenzstatutes durchgeführten Nachprüfverfahrens festgestellt wird, dass die Voraussetzungen für die Erteilung der Lizenz bei deren Erteilung nicht vorgelegen haben oder nachträglich weggefallen sind und dem Verein deswegen die Lizenz entzogen wurde,
- der Bundesligist nach Maßgabe der Spielordnung auf sein Teilnahmerecht verzichtet,
- über den Bundesligisten oder seinen wirtschaftlichen Träger nach den Bestimmungen der Insolvenzordnung das Insolvenzverfahren eröffnet oder ein Antrag auf Einleitung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wurde oder
- die Mitgliederversammlung der AG 2.BBH eine allgemeingültige Änderung des Lizenzvertrages beschließt, die durch die Gesellversammlung der DJL bestätigt wird.

7.
Die Wirksamkeit des Lizenzvertrages endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, auch vor dem Ablauf seiner Befristung, wenn der Bundesligist nach Maßgabe der Bestimmungen der Spielordnung sein Teilnahmerecht wirksam auf einen anderen Rechtsträger überträgt. Maßgeblich für die Beendigung der Wirksamkeit des Vertrages ist der Stichtag der Übertragung des Spielbetriebs.

III. Lizenzliga- und Gutachterausschuss

§ 17 Lizenzligaausschuss

1.
Der Lizenzligaausschuss besteht aus fünf Mitgliedern. Vier Mitglieder werden jeweils für ein Jahr spätestens zum 28.02. des für die Lizenzgebung maßgeblichen Spieljahres von der Mitgliederversammlung der AG 2.BBH gewählt. Ein Mitglied wird vom Präsidium des Deutschen Basketball-Bundes bestellt. Dem Lizenzligaausschuss gehört als kooptiertes Mitglied der Geschäftsführer der DJL an. Er hat keine Stimme und nimmt an den Sitzungen des Lizenzligaauschusses nur beratend teil.

Ein Mitglied des Vorstands der AG 2. BBH kann nicht Mitglied des Lizenzligaausschusses sein.

2.
Scheidet während der Amtsdauer eines der von der AG 2.BBH gestellten Ausschussmitglieder aus, ist ein weiteres Mitglied aus der AG 2.BBH für die Dauer der Wahlperiode des ausscheidenden Mitgliedes nachzuwählen.

3.
Der Lizenzligaausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Ausschussmitglieder (ohne Berücksichtigung des Geschäftsführers der DJL) anwesend sind.

4.
Der Lizenzligaausschuss wählt aus der Mitte der von der Mitgliederversammlung der AG 2.BBH gewählten Lizenzligaausschuss-Mitgliedern einen Vorsitzenden. Der DBB-Vertreter ist stellvertretender Vorsitzender des Lizenzligaausschusses. Der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter, leitet die Sitzungen. Über die Sitzungen des Lizenzligaausschusses ist ein Protokoll zu fertigen.

§ 18 Gutachterausschuss

Der Gutachterausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Gutachter werden durch den Lizenzligaausschuss einstimmig für zwei Jahre gewählt. Die Mitglieder des Lizenzligaausschusses und des Vorstands der AG 2. BBH dürfen nicht zugleich Mitglieder des Gutachterausschusses sein. Sie sollen die für die gutachterliche Tätigkeit entsprechende berufliche Qualifikation mit sich bringen. Wenigstens eine Person sollte die Qualifikation eines Wirtschaftsprüfers besitzen. Der Gutachterausschuss wählt aus seiner Mitte seinen Vorsitzenden.

IV. Besondere Bestimmungen

§ 19 Spielbetrieb

Der Spielbetrieb der beiden Spielgruppen wird nach den Bestimmungen der Spielordnung der 2. Basketball Bundesliga und den vereinbarten Durchführungsbestimmungen abgewickelt.

§ 20 Gebühren

1.
Die Kosten für den Gutachter- und Lizenzligaausschuss trägt die DJL.

2.
Lizenzantragsteller, die zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht Mitglied der AG 2. BBH sind, haben zusammen mit dem Lizenzantrag eine Bearbeitungsgebühr von € 200,00 zzgl. Umsatzsteuer an die DJL zu entrichten. Für eine Nachlizenzierung gemäß § 13 LizSt sind ebenfalls € 200,00 an die DJL zu zahlen.

§ 21 Strafen

1.
Reicht ein Bundesligist oder sein wirtschaftlicher Träger Lizenzunterlagen schuldhaft unvollständig oder nicht rechtzeitig ein, ist der Lizenzligaausschuss berechtigt Strafen nach Maßgabe des Strafenkataloges festzulegen.

2.
Grobe schuldhafte Verstöße gegen Bestimmungen des Lizenzstatutes sowie gegen Auflagen und/oder Bedingungen der Lizenzerteilung können durch den Lizenzligaausschuss ungeachtet der Bestimmungen des Strafenkataloges mit angemessenen Geldstrafen und/oder dem Abzug von positiven Wertungspunkten geahndet werden.

3.
Einem Bundesligisten sind positive Wertungspunkte abzuziehen, wenn er seine bis zum 30.08. des laufenden Jahres entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber der DJL zum 15.09. trotz einmaliger Mahnung nicht getilgt hat. Ebenso ist zu verfahren, wenn bis zum 31.10. entstandene Verbindlichkeiten nicht bis zum 15.11., bis zum 31.12. entstandene Verbindlichkeiten nicht bis zum 15.01. und bis zum 28.02. entstandene Verbindlichkeiten nicht bis zum 15.03. getilgt wurden. Bei einem Zahlungsrückstand bis zu € 3.000,-- kann anstelle eines Punktabzuges eine Geldstrafe verhängt werden. Die Entscheidung erfolgt durch das Ligabüro.

§ 22 Fristen

1.
Alle in dem vorliegenden Statut genannten Vorlage- und Nachweisfristen sind, mit Ausnahme der Regelung zu § 3 des Lizenzstatutes, gewahrt, wenn die Unterlagen am letzten Tage der Frist abgesandt worden sind und die fristgerechte Absendung durch Einschreiben nachgewiesen wird.

2.
Fristen können auch durch rechtzeitig eingegangene Faxschreiben und E-Mails erfüllt werden, wenn das Originalschreiben unverzüglich auf den Postweg gegeben wird und bei dem Empfänger eingeht.

3.
Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen der Zivilprozessordnung (ZPO) und der dazu ergangenen Rechtsprechung.

§ 23 Schadenersatzansprüche

Schadenersatzansprüche gegen die DJL aufgrund ihres Handelns gemäß des vorliegenden Statutes einschließlich der Anlagen sind ausgeschlossen, es sein denn, ein Bundesligist weist nach, dass die Schädigung vorsätzlich oder grob fahrlässig durch ein Organ und/oder durch den Lizenzligaausschuss der DJL erfolgt ist sowie der Bundesligist sämtliche Rechtsbehelfe zur Abwendung des Schadens ergriffen hat und der Geschädigte nicht anderweitig Schadensersatz erlangen kann.

§ 24 Schiedsgerichtsklausel

1.
Streitigkeiten über die Wirksamkeit des vorliegenden Statutes oder einzelner Bestimmungen sowie sämtliche Streitigkeiten, die bei Anwendung dieses Statutes zwischen den Beteiligten entstehen, werden - unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges - durch das Schiedsgericht entschieden.

Das Schiedsgericht hat auch darüber zu entscheiden, ob eine Streitigkeit aus diesem Statut vorliegt.

2.
Die Schiedsgerichtsvereinbarung erfolgt in getrennter Urkunde.

3.
In Schiedsgerichtsverfahren wird die DJL durch den Geschäftsführer unter Mitwirkung der übrigen Mitglieder des Lizenzligaausschusses vertreten.

§ 25 Salvatorische Klausel

1.
Die Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung dieses Statutes hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Statutes zur Folge.

2.
Das Schiedsgericht ist im Streitfall befugt, eine verbindliche Regelung (Rechtsgestaltung) zu treffen, die die unwirksame Bestimmung ersetzt, so dass sie den beabsichtigten sportlichen und wirtschaftlichen Ergebnissen möglichst nahe kommt.

Ende des Lizenzstatutes

Hagen, den 06.10.2011

Nicolas Grundmann | Geschäftsführer
2. Basketball-Bundesliga, die Junge Liga GmbH (DJL)